

Ausgaben, in so weit sie noch zu leisten sind, künftig aus dem Tresor zu Cassel, durch Anweisung auf die Districts-Cassen des Departements.

Diese Veränderung in dem Cassenwesen führt mit sich, daß die in den J. 4. 5. 6. und 7. gedachter Instruction bezeichnete Ausgaben sämtlich durch die Präfectur bey den betreffenden Departements des Ministerii liquidirt und bey denselben über den justificirten Betrag ein Credit nachgesucht werden muß. Was die, auf der fortschreitenden Organisation des Landes beruhenden neueren Ausgabe-Posten betrifft, so sind und werden deren Beträge bey der Präfectur hinlänglich bekannt. Weniger und mit minderer Genauigkeit ist dies der Fall in Ansehung derjenigen Ausgabe-Posten, deren Vergütung aus den vielen und verschiedenartigen landesherrlichen Cassen bisher erfolgte, und wiewohl auch in dieser Hinsicht möglichst vollständige Nachrichten zu erhalten gesucht wird, so ist es doch gar leicht möglich, daß Mängel eintreten und Uebergang einzelner Posten bey der Liquidirung Folge davon wird. Diesem zuvorzukommen und um zugleich einen zuverlässigen Grund zu Liquidirung der Rückstände zu erhalten, werden daher alle Königl. Officianten, sonstige Eingeseffene, Corporationen, Schulen und Stiftungen ic. des Departements, welche bisher ein bestimmtes Geld oder Naturalien-Quantum als Gehalt, Unterstüzung ic. aus der Ober Rentkammer, Cassé zu Cassel oder aus irgend einer andern landesherrlichen Cassé daselbst oder des Werra-Departements zu beziehen und zu genießen gehabt haben — hierdurch aufgesordert, über den bisherigen Genuß dieser stabilen Revenü von derjenigen Cassé, aus welcher sie erfolgt ist, sich ein Attest ertheilen, — solches von dem Orts-Pfarrer mit dem Lebensschein versehen zu lassen, und im Warburger District bey der hiesigen Präfectur, in den beyden übrigen Districten bey den betreffenden Herrn Unter-Präfecten einzureichen, von welchen sie gesammelt hierhin gelangen werden.

Die Cassen sind zu der ohnentgeltlichen Verabreichung dieser mittelst Ausfüllung gedruckter Formulare zu ertheilenden Atteste bereits instruirt, und werden in denselben zugleich die Rückstände bemerkt seyn. Von obiger Bestimmung sind die Pensionen und Zinsen von Landes-Capitalien ausgeschlossen, indem erstere bereits besonders aufgenommen sind und für letztere ein ganz besonderer Fond existirt.

Von allen sonstigen Forderungen an Königl. Cassen, welche von New- und Reparatur-Bauten für Königl. Rechnung, von accordirten Remissionen, von zugesagten extraordinären Geld-Vergütungen und sonstigen zufälligen Erfordernissen herrühren, müssen die Nachweisen mit justificirten Rechnungen, Verdingen, Verwilligungs-Decreten, oder was sonst zur Begründung und Rechtfertigung des Ansages dient, in so weit diese Stücke nicht schon an eine Cassé oder sonst wohin abgegeben sind, ebenfalls an die vorerwähnten Präfectur-Behörden eingesandt werden, um für die justificirten Posten die Vergütung auszuwirken zu suchen.

Sind diese Rechnungen ic. vielleicht schon abgegeben, so ist mit Einreichung eines Duplicats oder sonst mit der Bemerkung des Betrages und des Gegenstandes, auch wohin die Sache abgegeben ist, — den mehrgedachten Präfecturen davon doch Anzeige zu thun.

Die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit wird dringend empfohlen.

Warburg den 2ten März 1808.

Der Präfect des Werra-Departements.

(Unterszeichnet :) v. Reimann.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der General-Secretair der Präfectur

van Borell.